
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

**Betreff: Bestellung zum sachverständigen Arzt
gemäß § 34 Führerscheingesetz in Verbindung
mit § 22 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung**

Ich beantrage die Bestellung als sachverständiger Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 34 FSG und die Eintragung in die behördliche Ärzteliste.

Die Untersuchungen werden in meiner Ordination

in _____

sowie meiner Zweitordination in _____ erfolgen.

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at. Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at).

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Beilagen sind angeschlossen:

- Strafregisterbescheinigung
 - Meldezettel (Kopie)
 - Führerschein für die Klasse B (Kopie)
 - Nachweis über die Physikatsprüfung (Kopie)
 - Bestätigung über die Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin
 -
-

Hinweise zum Antrag

Der Führerscheinwerber muss der Behörde ein Gutachten eines ermächtigten Arztes vorlegen. Damit die Behörde Kenntnis darüber besitzt, welche Ärzte in ihrem Bezirk ermächtigt sind, ist im Antrag der Ort der Untersuchungen anzugeben. Das Führerscheingesetz legt keine besonderen Anforderungen bezüglich des Ortes der Untersuchungen fest; Untersuchungen müssen nicht unbedingt in der eigenen Ordination erfolgen. Der Antragsteller hat jedoch den bzw. die Berufssitze laut Ärztegesetz anzugeben, an denen er die Untersuchungen durchführen will. Finden die Untersuchungen in Räumen statt, deren Besitzer nicht der Antragsteller ist, ist als weitere Beilage die Zustimmungserklärung des Besitzers anzuschließen.

Die Strafregisterbescheinigung darf höchstens sechs Monate alt sein.

Die Strafregisterbescheinigung ist auch von Ärzten vorzulegen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, weil weder der Dienstgeber noch die Ärztekammer über alle Strafverurteilungen verständigt werden und daher auch keine Bestätigungen diesbezüglich ausstellen können.

Kann ein Zeugnis über die Physikatsprüfung nicht vorgelegt werden, genügt auch eine Kursbestätigung über eine verkehrsmedizinische Schulung im Ausmaß von mindestens 12 Stunden, deren Inhalt von der Ärztekammer und vom Verkehrsministerium genehmigt wurde.

Der Nachweis über die (tatsächliche) Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin ist eine Bestätigung, die von der Burgenländischen Ärztekammer ausgestellt wird (nicht zu verwechseln mit der Bestätigung, dass die *Voraussetzungen* für die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt erfüllt sind).

Nach Erhalt des Bescheides sind € 145,- an Verwaltungsabgaben, € 14,30 für den Antrag und € 3,90 für jede noch nicht vergebührte Beilage mit Erlagschein zu entrichten.